

Große Anfrage

der Abgeordneten Frau Beck-Oberdorf, Hoss und der Fraktion DIE GRÜNEN

Mutagene, teratogene und fruchtbarkeitsmindernde Stoffe in der Arbeitswelt

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wird zunehmend beeinträchtigt durch gesundheitsschädigende Einflüsse von außen, die oft auf die Absichten kostengünstiger Produktion zurückgehen. Im Interesse der Gewinnmaximierung und der Steigerung des Bruttosozialproduktes werden Sorge und Verantwortung für die gesundheitlichen Einschränkungen insbesondere sozial Schwachen aufgebürdet. Die politische Diskussion will die „Pflicht zur Gesundheit“ gesellschaftlich akzeptabel machen.

Gerade in solchen Zeiten ist das „Recht auf Gesundheit“ in den Vordergrund zu stellen und einzufordern.

In immer bedrohlicherem Maße werden z. B. Eltern behinderter Kinder für die Probleme verantwortlich gemacht, die sich aus der mangelnden Akzeptanz behinderten Lebens in unserer Gesellschaft ergeben. Pflicht zur Gesundheit fordert unter dem Stichwort „verantwortliche Elternschaft“ schon die Vorsorge durch pränatale Verhinderung behinderten Lebens.

Die Forderung nach dem Recht auf Gesundheit will die mutwillige körperliche, seelische oder mentale Beeinträchtigung verhindern, allerdings nicht um den Preis der Beseitigung der Betroffenen (wie bei Sterbehilfe, Gentechnik und Zwangs-Sterilisation). Vor dem Hintergrund dieser Überzeugungen stellt die Fraktion DIE GRÜNEN zu den mutagenen, teratogenen und die Fruchtbarkeit beeinträchtigenden Wirkungen chemischer Substanzen die vorliegende Große Anfrage an die Bundesregierung.

Diesen Substanzen wird immer noch zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Dies, obwohl die Auswirkungen dieser Stoffe weitreichende, lebensprägende Folgen haben.

Die Unterschätzung und die damit verbundene tendenzielle Nicht-Thematisierung dieser Risiken gefährlicher Stoffe wird dadurch begünstigt, daß Fehlgeburten, Behinderungen und Unfruchtbarkeit oft als Schicksalsschläge begriffen werden und sich so einer Überprüfung hinsichtlich einer möglichen Verursachung in der Arbeitswelt weitgehend entziehen.

Die wenigen bestehenden Vorschriften beziehen sich vorrangig auf den Umgang mit fruchtschädigenden Stoffen (Teratogenen) und beschränken sich damit auf werdende Mütter. Erst in zweiter Linie werden die Risiken durch mutagene Stoffe für „gebärfähige Frauen“ berücksichtigt.

Das Problem erbgutverändernder (mutagener) Wirkungen auf das Reproduktionssystem des Mannes findet hingegen so gut wie keine Beachtung.

Am schlechtesten steht es mit den möglichen Auswirkungen gefährlicher Stoffe auf die Fruchtbarkeit bei Frauen und Männern. In der Gefahrstoffverordnung vom Oktober 1986 werden diese Eigenschaften nicht einmal erwähnt.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Die Gefahrstoffverordnung vom Oktober 1986 schreibt eine generelle Kennzeichnungspflicht für fruchtschädigende und erbgutverändernde Stoffe vor.

Es wird davon ausgegangen, daß ca. 90 Prozent aller Karzinogene auch eine erbgutverändernde Wirkung haben.

Existiert eine Verpflichtung der Hersteller, bei als krebserzeugend zu kennzeichnenden Stoffen gleichzeitig auf das mögliche gentoxische Risiko hinzuweisen?

2. Für Zubereitungen mit Anteilen von mutagenen oder teratogenen Stoffen besteht keine Kennzeichnungspflicht, sondern lediglich eine Kennzeichnungsempfehlung des AGS (Ausschuß für Gefahrstoffe).

In der technischen Regel für Gefahrstoffe (TRGS) 200 findet sich unter den Abschnitten 3.10/3.11 folgende Empfehlung:

„Von welchem Massengehalt an die Kennzeichnung vorgenommen wird, muß dem Ermessen des Herstellers oder Einführers überlassen bleiben.“

- a) Bedeutet dies, daß Zubereitungen mit Anteilen von teratogenen und/oder mutagenen Stoffen unabhängig von ihrem jeweiligen Massengehalt als unbedenklich eingestuft werden?
 - b) Falls dies so ist, kann die Bundesregierung angeben, auf welche Studien bzw. Forschungen sich diese Erkenntnis stützt?
 - c) Kann sich die Bundesregierung unserer Auffassung anschließen, daß es – aufgrund der eindeutigen Interessenlage des Herstellers am Absatz seiner Produkte – äußerst problematisch ist, diesem zu überlassen, ob und ab wann er seine Produkte zu kennzeichnen hat?
3. Die Gefahrstoffverordnung existiert seit nunmehr fast 2 Jahren.
- a) Ist es der Bundesregierung möglich, Auskunft darüber zu geben, inwieweit die Kennzeichnungspflicht speziell für

erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe umgesetzt werden konnte?

- b) Was wurde unternommen, um hierüber eine wirksame Kontrolle ausüben zu können?

4. In der TRGS 900, hier speziell der MAK-Liste, wird, zusätzlich zu den MAK-Werten, eine Zuordnung der Stoffe in „Schwangerschaftsgruppen“ vorgenommen (ausgenommen sind dabei krebserzeugende Stoffe ohne MAK-Werte).

Nur ein Stoff der insgesamt 499 Stoffe umfassenden MAK-Liste 1987 wird als sicher fruchtschädigend eingestuft (Gruppe A); bei neun Stoffen wird das fruchtschädigende Risiko auch bei Einhaltung der MAK-Werte als wahrscheinlich unterstellt (Gruppe B); 18 Stoffe werden bei Einhaltung der Grenzwerte als nicht fruchtschädigend angesehen (Gruppe C).

- a) Spiegelt diese geringe Anzahl der eingestuften Stoffe, nach Wissen der Bundesregierung, realistisch das bestehende Gefährdungspotential durch teratogene Wirkungen wider?
- b) Die aufgestellten MAK-Werte gelten auch als einzuhaltende Werte für Teratogene. Diese Werte werden aber für eine durchschnittliche Erwerbsperson festgelegt, wobei die zugrundeliegenden Daten bekanntermaßen den Gegebenheiten des durchschnittlichen männlichen Arbeitnehmers entsprechen.

Hält die Bundesregierung die Einhaltung der MAK-Werte für ausreichend, das Risiko einer Fruchtschädigung so weit wie möglich einzuschränken?

5. Die vorgenommenen Einstufungen bei den in der MAK-Liste aufgeführten Stoffen nehmen ausschließlich auf Gefährdungen schwangerer Frauen Bezug.

Die Gefahrstoffverordnung legt darüber hinaus nach § 26 Abs. 7 Beschäftigungsbeschränkungen für „gebärfähige Frauen“ für Stoffe, die 1. Blei oder 2. Quecksilberalkyle enthalten, fest.

Demgegenüber bleiben zeugungsfähige Männer ungeschützt diesen Gefahrstoffen ausgesetzt. Für sie gibt es keine entsprechenden Schutzmaßnahmen. Ebenfalls gänzlich ungeregelt ist das Risiko von Fruchtbarkeitsminderung bei Männern und Frauen durch gefährliche Arbeitsstoffe.

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung vorliegende Hinweise darauf, daß Schädigungen der Nachkommenschaft durch Blei auch vom Mann ausgehen können?
- b) Wie beurteilt die Bundesregierung den Zusammenhang zwischen den in der Computer- und Halbleiterindustrie eingesetzten Chemikalien (Kohlenstoffdisulphid, Methylenchlorid, Arsenwasserstoffgas, Glykoläther) und Schädigungen der männlichen Fortpflanzungsfähigkeit?
- c) Sind der Bundesregierung Ergebnisse aus englischen und amerikanischen Studien bekannt, nach denen bei männlichen OP-Ärzten ein Zusammenhang zwischen Exposition

und Behinderungsrate der von ihnen gezeugten Kinder ermittelt wurde?

- d) Was gedenkt die Bundesregierung zu veranlassen, um eine systematische Unterstützung bereits vorhandener sowie aller neu auf dem Markt erscheinenden Arbeitsstoffe hinsichtlich ihrer möglichen teratogenen, mutagenen und fruchtbarkeitsmindernden Eigenschaften bei Frauen und Männern zu forcieren?
- e) Wie beurteilt die Bundesregierung die Forderung nach Festlegung einheitlicher Grenzwerte für teratogene, mutagene und fruchtbarkeitsmindernde Stoffe für Frauen und Männer, ausgerichtet am empfindlichsten Schädigungssystem, um Beschäftigungsbeschränkungen für eine Gruppe zu vermeiden?

6. Der § 4 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und § 26 Abs. 5 und 6 der Gefahrstoffverordnung regeln die besonderen Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter.

Die Senatskommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe hat die Empfehlung ausgesprochen, Schwangere von der Beschäftigung an Arbeitsplätzen mit vor auszusehender Exposition gegenüber Schadstoffen fernzuhalten, es sei denn, der Nachweis der Verträglichkeit der jeweiligen Exposition wird eindeutig erbracht.

- a) Für wie wirksam hält die Bundesregierung diese Empfehlungen, in Anbetracht der Tatsache, daß Frauen häufig erst nach mehreren Wochen wissen, daß sie schwanger sind, die entscheidenden Schädigungen aber gerade in den ersten Wochen eintreten können?
- b) Vertreter der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin treten für eine Ausweitung von Vorschriften auf alle „Frauen im gebärfähigen Alter“ ein. Da davon auszugehen ist, daß sich mit zunehmender Erforschung der eingesetzten chemischen Substanzen immer mehr Stoffe als gentoxisch erweisen werden, würde eine solche Regelung ein weitgehendes Beschäftigungsverbot für Frauen zur Folge haben.

Sieht die Bundesregierung, abgesehen von der anzuzweifelnden Umsetzungs- bzw. Durchsetzungsmöglichkeit, in derartigen Vorschlägen eine geeignete Prävention, oder ist sie mit uns der Ansicht, daß einer drastischen Einschränkung des Einsatzes hochgiftiger chemischer Substanzen der Vorzug zu geben ist?

7. Die Risiken mutagener, teratogener und fruchtbarkeitsmindernder Stoffe werden sehr unterschiedlich bewertet.

In einem Merkblatt der BG Chemie vom Mai 1986 heißt es: „Eine akute Gefährdung durch fruchtschädigende Arbeitsstoffe besteht bei den in der Bundesrepublik Deutschland gegebenen Arbeitsplatzverhältnissen nicht.“

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die mit teratogenen, mutagenen und fruchtbarkeitsmindernden Stoffen verbun-

denen Risiken für die Arbeitnehmer/innen in der Bundesrepublik Deutschland?

- b) Kann die Bundesregierung Auskunft über die Zahl der mit mutagenen, teratogenen und die Fruchtbarkeit beeinträchtigenden Stoffen umgehenden Arbeitnehmer/innen geben?
- c) Verfügt die Bundesregierung über Kenntnisse über den Umfang von Fehlgeburten, Behinderungen und Unfruchtbarkeit, die im Zusammenhang mit beruflichen Einwirkungen stehen?

8. Nach § 555 a der RVO unterliegt die durch eine Berufskrankheit der Mutter geschädigte Leibesfrucht der Unfallversicherung. Die Mutter braucht dabei weder krank, im Sinne der Krankenversicherung, noch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert gewesen zu sein.

Das Bundesverfassungsgericht engte diese Regelung in einem 1987 gefällten Urteil entscheidend ein. Danach haben Kinder keinen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn sie durch eine Berufskrankheit ihrer Mutter geschädigt werden, zum Zeitpunkt der Erkrankung der Mutter aber noch nicht gezeugt waren.

Neben der auch bisher schon sehr schwierigen Situation der Nachweisbarkeit einer Behinderung des Kindes im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit wurde hierdurch eine erneute Hürde für Betroffene errichtet, Ansprüche auf eine Entschädigung durchzusetzen.

Eine Konsequenz dieses Urteils liegt darin, daß es bei einem strittigen Sachverhalt dazu kommen kann, daß der genaue Beginn der Berufskrankheit bzw. der Exposition als auch der genaue Zeitpunkt der Zeugung zu klären ist. Dies wird aber nur sehr eingeschränkt möglich sein. Da die Beweislast bei den Antragstellern/innen liegt, wirkt sich diese Problematik fast ausschließlich zu Lasten der Betroffenen aus.

Die Folgen eines Umgangs mit mutagenen Stoffen können sich noch lange nach der Beendigung einer entsprechenden Exposition bemerkbar machen. Die Schädigung durch mutagene Stoffe fällt durch dieses Urteil fast gänzlich aus der gesetzlichen Unfallversicherung heraus. Die Folgen später auftretender Schädigungen durch die Erwerbsarbeit mit mutagenen Stoffen werden allein auf die Betroffenen abgewälzt.

Dieses Urteil hat ein krasses Mißverhältnis der „Risikoverteilung“ zugunsten möglicher verursachender Faktoren in der Arbeitswelt zur Folge.

- a) Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr, daß bedingt durch diese generelle Freisprechung der Unternehmen von der Verantwortung für später auftretende Schäden wenig Handlungsbedarf hinsichtlich Präventionsmaßnahmen und Ersatzstoffen gesehen wird?
- b) Das Gericht stellt fest, daß die Entscheidung auf einem „eklatanten“ Unterschied in den Rechtspositionen beruht,

aber dennoch mit der Grundstruktur der gesetzlichen Unfallversicherung übereinstimmt.

Es verweist darauf, daß gewünschte Änderungen der Rechtslage vom Gesetzgeber selbst vorzunehmen sind.

Beabsichtigt die Bundesregierung, die hier sichtbar gewordenen Defizite der RVO, die dieses Urteil ermöglichten, zu beheben und die Regelungen der RVO den bestehenden Gefahren in der Arbeitswelt anzupassen?

9. Arbeitnehmer/innen, die durch ihren Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen ihre Gebärbzw. Zeugungsfähigkeit einbüßen, können keine Entschädigungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung stellen.

Gleiches gilt für Arbeitnehmerinnen, die, verursacht durch ihre Erwerbsarbeit, eine Fehlgeburt erleiden.

Die Regelungen der RVO, hinsichtlich der Berufskrankheiten, binden eine finanzielle Entschädigung an die Minderung der Erwerbsfähigkeit. Da dieses in beiden Fällen nicht gegeben ist, entfällt die Anspruchsbedingung.

Der jeweilige Arbeitgeber kann von den Betroffenen auch nicht herangezogen werden, da die gesetzliche Unfallversicherung als Sperre für Ansprüche gegen den Arbeitgeber wirkt.

- a) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß sowohl Fehlgeburten als auch der Verlust der Fruchtbarkeit eine Verletzung der Unversehrtheit der Arbeitnehmer/innen darstellt?
- b) Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung nach Einführung eines Anspruchs auf Schmerzensgeld gegenüber der gesetzlichen Unfallversicherung für erlittene Schäden, die keine Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben?
10. Kann die Bundesregierung mitteilen, welche Forschungsprojekte zu der Problematik mutagener, teratogener und fruchtbarkeitsmindernder Wirkungen zur Zeit durchgeführt werden und ob Planungen über weitere Forschungsvorhaben existieren?

Bonn, den 28. Juni 1989

Frau Beck-Oberdorf

Hoss

Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

